

N i e d e r s c h r i f t

über die 23. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels der Wahlzeit 2014 - 2019
am Dienstag, **27. Juni 2017, 19.00 Uhr**, im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

Tagesordnung:

1. Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahme K 11
2. Abrechnung der Ockenfelser Kirmes
3. Mitteilungen und Anfragen
4. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister Kurt Pape
1. Beigeordneter Günter Matzat
Peter Graupner
Friedel Dommermuth
Thomas Schrahn
Doris Neifer
Werner Schäfer
Marcus Rott

Michael Jöring
Torsten Müller
Michael Schmitz
Edith Schlösser
Gerhard Meickl
Andreas Mönig

Abwesend – entschuldigt:

Beigeordneter Peter Birk
Ernst-Willi Giersen
Peter Thomas

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein:

Lothar Moog - Schriftführer

Ortsbürgermeister Kurt Pape begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.
Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 12. Juni 2017 form- und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Gegen die Niederschrift der 21. öffentlichen Sitzung werden keine Einwände erhoben. Sie ist damit angenommen.

Zu Punkt 1:

Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahme K 11

Zur Durchführung der Baumaßnahme in der K 11 ist nachstehende Vereinbarung mit allen Beteiligten abzuschließen.

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz

Vereinbarung

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, handelnd für den Landkreis Neuwied, endvertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Mobilität Cochem-Koblenz,

nachstehend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Linz am Rhein, diese vertreten durch den Stadtbürgermeister,

nachstehend „Stadt“ genannt

und

der Ortsgemeinde Ockenfels, diese vertreten durch den Ortsbürgermeister,
nachstehend „Gemeinde“ genannt

und

den Verbandsgemeindewerken Linz, diese vertreten durch die Werkleiterin,
nachstehend „VG-Werke“ genannt

und

dem Kreiswasserwerk Neuwied, dieses vertreten durch den Bereichsleiter,
nachstehend „Kreiswasserwerk“ genannt.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Stadt, die Gemeinde, der Kreis und die VG-Werke kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ein Teilstück der Ortsdurchfahrt (OD) Linz von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+014 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.

Zudem wird die Fahrbahn auf der freien Strecke zwischen Linz und Ockenfels von Bau-km 0+014 bis Bau-km 0+569 (OD-Grenze Ockenfels) im Vollausbau ausgebaut. Hier ist weiterhin zur Wiederherstellung der Standsicherheit die Instandsetzung der bahnseitigen Stützwand vorgesehen sowie eine partielle Sanierung der hangseitigen Stützwand. Des Weiteren ist die Erneuerung bzw. Neuanlage der Gehwege im Vollausbau beabsichtigt.

- 2) Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt nach Maßgabe der Ausbauplanung des LBM Cochem-Koblenz.
- 3) Grundlage der Vereinbarung ist das Landesstraßengesetz (LStrG), die Ortsdurchfahrts-Richtlinien (ODR), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- 4) Wenn es bei der Kostentragung/Kostenteilung auf die Breiten ankommt, sind die Breiten maßgebend, die nach Durchführung der Baumaßnahme, für die die Kosten anfallen, vorhanden sein werden (Nr. 11 Abs. 2 ODR).

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- 1) Die Baumaßnahme umfasst folgende Lose:
 - Los 1: Fahrbahn- und Gehwegbau sowie Verlegung eines Straßenentwässerungskanal und einer Drainageleitung (Kreis)
 - Los 2: Kanalbauarbeiten (VG-Werke)
 - Los 3: Verlegung einer Wasserleitung (Kreiswasserwerk)
- 2) Der LBM führt die Baumaßnahme (Los 1) im Einvernehmen mit der Stadt und der Gemeinde durch. Die Arbeiten werden zusammen mit den Losen 2 und 3 ausgeschrieben. Der LBM Cochem-Koblenz übernimmt die Planung, die Ausschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung.

- 3) Der Kreis setzt die bahnseitige, dringend sanierungsbedürftige Stützwand instand und erneuert den Betonrandbalken sowie das Geländer. Bergseitig wird die vorhandene Stützwand partiell saniert.
- 4) Die VG-Werke beabsichtigen im Zuge der Bauarbeiten die Erneuerung eines Mischwasserkanals sowie die Neuanlegung eines Stauraumkanals (Los 2). Der Stauraumkanal wird an die bestehende Entwässerung der VG angeschlossen. Die Arbeiten werden zusammen mit Los 1 und Los 3 ausgeschrieben. Die Kosten hierfür tragen die VG-Werke. Die VG-Werke führen die Arbeiten (Los 2) in eigener Zuständigkeit durch. Einzelheiten werden in einer noch abzuschließenden Vereinbarung „Straße/Kanal“ geregelt.
- 5) Das Kreiswasserwerk Neuwied beabsichtigt im Zuge der Baumaßnahme die Verlegung einer Trinkwasserleitung sowie die Erneuerung von Hausanschlüssen (Los 3). Die Arbeiten werden zusammen mit Los 1 und Los 2 ausgeschrieben. Die Kosten hierfür trägt der Kreis. Das Kreiswasserwerk führt die Arbeiten (Los 3) in eigener Zuständigkeit durch. Einzelheiten werden in einer noch abzuschließenden Vereinbarung geregelt.
- 6) Die Wertung der Angebote (Los 1, Los 2 und Los 3) erfolgt über die Gesamtangebotssumme. Der Zuschlag wird auf das gesamtwirtschaftlichste Angebot erteilt. Der Auftrag für Los 2 wird durch die VG-Werke vergeben. Den Auftrag für Los 3 erteilt das Kreiswasserwerk.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahn und der Gehwege

- 1) Der Kreis trägt die Kosten für den Aufbruch, die Entsorgung und den Ausbau der Fahrbahn der K 11.
- 2) Die Kosten für die Herstellung der Gehwege auf der gesamten Strecke trägt der Kreis. Zu den Gehwegen gehören der fahrbahnseitige Bord und – soweit notwendig – der zur rückwärtigen Stützung erforderliche Tiefbord bzw. Winkelsteine sowie die Erdarbeiten, die Frostschuttschicht und die Gehwegbefestigung.
- 3) Die Unterhaltung der Gehwegenanlagen übernehmen jeweils zu 50 % die Stadt und die Gemeinde.

§ 4

Oberflächenentwässerung

Das Oberflächen-/Niederschlagswasser der Fahrbahn, Gehwege und der sonstigen Straßenteile wird mittels einer neu herzustellenden dreizeiligen Pflasterrinne gesammelt und über Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den neu anzulegenden Straßenentwässerungskanal innerhalb der Fahrbahn eingeleitet.

Zudem wird ein Teilsickerrohr als Drainageleitung angelegt, die das bergseitige Hangwasser aufnimmt. Die Kosten der Anlagen und die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung (Rinne, Straßenablauf, Anschlussleitung) trägt der Kreis.

Der alte vorhandene Kanal, der teilweise unter der bergseitigen Stützmauer verläuft, wird verdämmt.

§ 5

Verlegung und Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Anlagen Dritter usw.

Die Kostentragung für die Verlegung, Änderung oder Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Anlagen Dritter usw. richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Grundsätzlich bleibt für eine Kostenbeteiligung des LBM Cochem-Koblenz eine Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz vorbehalten.

§ 6

Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

Auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann verzichtet werden, da durch die Baumaßnahme keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden.

§ 7

Straßenbeleuchtung

- 1) Die Kosten für die im Zuge der Baumaßnahme vorgesehene Verlegung eines Beleuchtungskabels, den Rückbau der bestehenden Anlagen, die Aufstellung von neuen Beleuchtungsmasten sowie die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Beleuchtungsanlage tragen jeweils zu 50 % die Stadt und die Gemeinde.
- 2) Von der Beleuchtung darf keine Blendgefahr für den Verkehrsteilnehmer ausgehen.

§ 8

Kreuzungen/Einmündungen

- 1) Da die Verkehrsbelastung der in die K 11 einmündenden Gemeindestraße „Rheinhöller“ weniger als 20 v. H. der Belastung der K 11 beträgt, entfällt nach § 19 Abs. 4 LStrG (Bagatellklausel) eine Kostenbeteiligung der Gemeinde. Die Kosten für die verkehrsgerechte Anbindung der Gemeindestraße an die K 11 werden demnach vollständig vom Kreis getragen.

- 2) Soll der Einmündungsbereich über die bestehende Planung hinaus breiter oder besser angelegt werden, die sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserung fordert.

§ 9

Grunderwerb und Vermessung

- 1) Zu den Kosten des Grunderwerbs gehören die damit im Zusammenhang stehenden Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellung von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung einschl. der dazu gehörenden Grenzpunkte und Vermarkung.
- 2) Die Grunderwerbs- und Vermessungskosten sowie die erforderlichen Angleichungen, die auf der freien Strecke anfallen, werden vom Kreis getragen.
- 3) Die vorhandenen Verkehrsflächen gehen gem. § 31 LStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Eventuelle Restflächen und entbehrliche Straßenflächen werden der Stadt ebenfalls kostenlos übereignet.
- 4) Die Vermessung wird durch den LBM Cochem-Koblenz beauftragt. Die Abrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Vermessungskosten obliegt dem LBM Cochem-Koblenz.

§ 10

Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung

- 1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Entfernung von Aufwuchs usw.) sind vom Kreis zu tragen.
- 2) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung sowie der Verkehrssicherung werden (losweise) ausgeschrieben und entsprechend abgerechnet.

§ 11

Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsumleitungen

- 1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

- 2) Der Ausbau der K 11 erfolgt unter Vollsperrung unter eingeschränkter Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs. Die Kosten für eine Verkehrsumleitung (verkehrssicherer Ausbau, Unterhaltung, Rückbau der Ausweichbuchten und Schadensbeseitigung auf der Umleitungsstrecke) sind von demjenigen zu tragen, dessen Arbeiten die Verkehrsumleitung notwendig machen. Wird die Verkehrsumleitung von allen beteiligten Baulastträgern verursacht, so sind diese Kosten im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen den einzelnen Baulastträgern aufzuteilen.

§ 12

Verwaltungskosten

Grundsätzlich zahlt die Ortsgemeinde für Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung gemäß § 18 der Verwaltungsvorschriften für die Landesstraßen (LStrVV) für den dem LBM Cochem-Koblenz entstehenden Verwaltungsaufwand einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 % der auf die Gemeinde entfallenden Bruttobaukosten.

Bei vorliegender Baumaßnahme führt der LBM Cochem-Koblenz diese Leistungen für den Kreis durch. Daher kann in diesem Fall auf die Zahlung des Verwaltungskostenzuschlages verzichtet werden.

§ 13

Haftung

- 1) Schäden, die bei der Bauausführung den Vereinbarungspartnern oder Dritten entstehen, sind im gleichen Verhältnis wie die Baukosten zu tragen, es sei denn, dass die Schäden nachweisbar ausschließlich durch Arbeiten eines Vereinbarungspartners verursacht worden sind. Bei nachweisbar einseitiger Verursachung hat der betreffende Vereinbarungspartner den Schaden alleine zu tragen.

Ist ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines der beteiligten Vereinbarungspartner oder seiner Bediensteten verursacht worden, hat der jeweilige Vereinbarungspartner dafür einzustehen. § 254 BGB ist entsprechend anzuwenden.

- 2) Vor Beginn der Ausbaumaßnahme ist – soweit erforderlich – ein Beweissicherungsverfahren für die an der Ausbaustrecke stehenden Gebäude und anderen Anlagen durchzuführen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Kreis. Mit dem Abwasserwerk und dem Kreiswasserwerk Neuwied erfolgt hierzu eine gesonderte Regelung in den noch abzuschließenden Vereinbarungen.

§ 14

Zahlungspflicht und Abrechnung

- 1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

- 2) Die Stadt, die Gemeinde, die VG-Werke und das Kreiswasserwerk leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung entsprechende Abschlagszahlungen.

Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der LBM Cochem-Koblenz der Stadt, der Gemeinde, den VG-Werken und dem Kreiswasserwerk eine prüffähige Abrechnung über den jeweiligen Kostenanteil der Maßnahme übersenden.

- 3) Die Stadt, die Gemeinde, die VG-Werke und das Kreiswasserwerk verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die an den LBM Cochem-Koblenz zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Den Rechnungen sind prüffähige Unterlagen beizufügen. Soweit sich die Vertragspartner gegenüber dem LBM Cochem-Koblenz mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug geraten, haben sie Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 LHO.

III. Sonstige Regelungen

§ 15

Baulast nach Fertigstellung

- 1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt der LBM Cochem-Koblenz der Stadt sowie der Gemeinde die in deren Baulast stehenden Straßenteile. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die wechselseitig unterschriftlich anzuerkennen ist.

§ 16

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 17

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Gerichtsstand Koblenz vereinbart.

§ 18

Anlagen

Anlagen dieser Vereinbarung sind die Lagepläne 5.1 und 5.2.

§ 19

Ausfertigung

Die Vereinbarung wird 5-fach gefertigt. Die Stadt, die Gemeinde, die VG-Werke, das Kreiswasserwerk und der LBM Cochem-Koblenz erhalten je eine Ausfertigung.

Linz am Rhein, den
Für die Stadt Linz am Rhein

Ockenfels, den
Für die Ortsgemeinde Ockenfels

.....
Dr. Hans-Georg Faust
(Stadtbürgermeister)

.....
Kurt Pape
(Ortsbürgermeister)

Linz am Rhein, den
Für die VG-Werke

Neuwied, den
Für das Kreiswasserwerk

.....
Dagmar Stirba
(Werkleiterin)

.....
Hermann-Josef Over
(Bereichsleiter)

Cochem, den
Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz

.....
Bernd Cornely
(Dienststellenleiter)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Vereinbarung in der vorliegenden Fassung zu.

Beratungsergebnis:

Bürgermeister Pape beantwortet Fragen und Bedenken von Seiten der SPD-Fraktion über nicht ausreichend konkrete Formulierungen in der Vereinbarung.

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Vereinbarung in der vorliegenden Fassung zu.

Einstimmig Stimmenmehrheit 10 JA-Stimmen, 4 NEIN-Stimmen

Zu Punkt 2:

Abrechnung der Ockenfelder Kirmes

Die diesjährige Ockenfelder Kirmes ist wieder von der Ortsgemeinde ausgerichtet worden. Die Abrechnung der Kirmes ist inzwischen vorgenommen worden. Die diesjährige Kirmes war wieder eine erfolgreiche Veranstaltung. Allen, die bei der Kirmes mitgeholfen haben, dankt die Ortsgemeinde herzlich. Es ist ein Überschuss von 1.863,56 € erzielt worden, siehe Anlage.

Bisher hat die Ortsgemeinde immer ein Zelt geliehen. Wie sich auf der letzten Kirmes gezeigt hat, hat dieses Zelt im Gestänge inzwischen erhebliche Schäden. Deswegen wird überlegt, ein ähnliches eigenes Zelt anschaffen, die Kosten hierfür liegen bei max. 1.000,-- €. Ein stabileres Zelt, ggf. gebraucht, kostet bis zu 2.000,-- €. Deshalb wird vorgeschlagen, den Überschuss für die Anschaffung eines neuen Zeltes zu verwenden. Falls ein Restbetrag übrig bleibt, wird dieser den Reparaturkosten des Bauhofes gutgeschrieben, da der Traktor ungeplant repariert werden musste.

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat beschließt, den Überschuss für die Anschaffung eines neuen oder ggfs. gebrauchten Zeltes bis zu einer Anschaffungssumme in Höhe von ca. 2.000 Euro zu verwenden. Falls ein Restbetrag übrig bleiben sollte, wird dieser den Reparaturkosten des Bauhofes gutgeschrieben, da der Traktor ungeplant repariert werden musste.

Einstimmig Stimmenmehrheit

Zu Punkt 3:

Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende teilt folgende Sachstände mit:

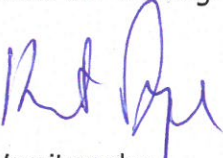
- Durch die Verbandsgemeindeverwaltung Linz wurde der Auftrag zur Planung von Maßnahmen zur Verhinderung von Hochwasser am Ockenfelder Bach vergeben. Hierbei soll das Grundstück „Winzer“ mit in die Planungen einbezogen werden. Am 22.08.2017 ist vorgesehen, die Planungen in einer Bürgerversammlung vorzustellen. Der Kostenanteil für die Ortsgemeinde Ockenfels wird auf 80.000 EURO beziffert.
- Während der diesjährigen Kirmesveranstaltung sind Verkehrsschilder gestohlen und Lampen zerstört worden. Der Schaden beträgt ca. 150 EURO. Eine Anzeige wurde der Polizei erstattet.
- Der Antrag auf Änderung des Betriebskonzepts des Kindergartens Ockenfels wurde gestellt. Sobald ein neuer Bedarfsplan bei der Gemeinde eingeht wird dieser dem Gemeinderat vorgelegt.
- Die Baumaßnahmen am Kindergarten sind fertig gestellt und abgerechnet worden.
- Das Bauunternehmen Rick hat den Auftrag für die Straßenbaumaßnahme „K11“ und für die Kanalbaumaßnahme erhalten. Der Baufortschritt soll jeweils bekannt gegeben werden.
- Die neue Wehrführung der Freiwillige Feuerwehr Ockenfels wird bekannt gegeben. Neuer Wehrführer ist ab 12.5.2017 Karsten Krupp (bisher Artur Schlüter) und stellvertretender Wehrführer ist Sebastian Müller (bisher Berthold Schopp).
- Am 30.05.2017 fand im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung eine öffentliche Veranstaltung statt, in der der Ausbau der Bahnsteiganlage des Linzer Bahnhofes (nicht des Bahnhofgebäudes) durch ein Planungsbüro vorgestellt wurde. Baubeginn soll ab 2020 sein. Über folgenden Link gibt es nähere Informationen: Link: <https://dap2.mic.de/data/public/247aac>, Passwort: Linz-am-Rhein-2017
- Der Gemeindetraktor ist immer öfter defekt. Die Reparaturkosten belaufen sich in diesem Jahr auf bereits ca. 7.000 EURO. Es ist daher die Anschaffung eines neuen oder gebrauchten Gemeindetraktors im Haushalt 2018 vorgesehen.

Zu Punkt 4:

Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Ende der Sitzung: 19.45 Uhr


Vorsitzender


Schriftführer

Anlage

Abrechnung Kirmes 2017			
Einnahmen		Ausgaben	
Sachverhalt	Betrag in €	Sachverhalt	Betrag in €
Bonverkauf (7910 Stück x 0,70)	5.537,00	VG Linz - Gebühren	30,00
Einnahmen Kuchentheke	440,00	GEMA - Gebühr	23,68
Standgebühr Essensverkauf	50,00	Just-Music	600,00
Bareinnahme	112,20	Getränkeverlag Klein	2.131,84
Bezahlung durch VG Linz	53,68	Aldi, Rewe, Kaisers, Penny Getränke	87,49
		Lidl Getränke	33,95
		Vorteilcenter Getränke	27,98
		Adams Schminke	27,20
		Wertmarken	33,98
		Hüpfburg Schäfer	180,00
		Plakate Lehrach	226,10
		Ponyreiten Wengert	400,00
		Verkaufswagen Stümper (494 Stück x 0,70)	345,80
		Toilettendienst Rheinblick	100,00
		Spielmobil	57,10
		Einzahlung Sparbuch	24,20
Summe	6.192,88	Summe	4.329,32
Überschuss	1.863,56		